

Bewerbungsbedingungen

im

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

nach der SektVO

zur Beschaffung eines Wasserstoffbusses für die

Verkehrsgesellschaft Kreis Herford GmbH

Stand: 27.07.2026

Inhalt

1.	Allgemeine Rahmenbedingungen.....	3
1.1.	Aufforderung zur Angebotsabgabe.....	3
1.2.	Art des Verfahrens	3
1.3.	Auftraggeber	4
1.4.	Verfahrensbetreuung, Kontaktstelle	4
1.5.	Gegenstand der Vergabe	4
1.6.	Lieferzeitpunkte.....	4
1.7.	Rechnungsstellung für Wasserstoffkomponente.....	5
1.8.	Anzahlungsbürgschaft für auf Wasserstoffkomponente entfallenden Preis.....	5
2.	Ablauf des Vergabeverfahrens	6
4.1.	Verfahrensablauf.....	6
4.2.	Zeitplanung für die Vergabe	8
4.3.	Verzicht auf Losbildung	9
3.	Bestandteile der Vergabeunterlagen	9
4.	Kommunikation und Rügen im Verfahren	9
5.	Richtigkeit und Vollständigkeit der Vergabeunterlagen	10
6.	Einreichung von indikativen Angeboten.....	11
7.	Erforderliche Angebotsunterlagen der Bieter	12
8.	Optimierungsvorschläge.....	14
9.	Angebotskalkulation	15
10.	Nebenangebote.....	16
11.	Bietergemeinschaften.....	16
12.	Tariftreue- und Vergabegesetz NRW / Mindestlohngesetz	16
13.	Ausschlussgründe	17
14.	Wertung und Zuschlagskriterien	17
15.	Zuschlags- und Bindefrist.....	17
16.	Zustandekommen des Vertrages.....	18
17.	Aufhebung der Vergabe	18
18.	Erstattung von Aufwendungen.....	19
19.	Informations- und Wartepflichten.....	19
20.	Vergabekammer.....	20
21.	Verschwiegenheit.....	20
22.	Datenschutz	21

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1. Aufforderung zur Angebotsabgabe

- (1) Die Bieter werden gebeten, auf Basis dieser Bewerbungsbedingungen (im Folgenden „**BB**“) sowie deren Anlagen ein indikatives Angebot (im Folgenden auch „Angebot“ genannt) für die Lieferung von einem (1x) Wasserstoffbus (12 m) nebst Ersatzteilen und Serviceleistungen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren für die Verkehrsgesellschaft Kreis Herford GmbH (im Folgenden **Auftraggeber**) abzugeben.
- (2) Alle Vergabeunterlagen stehen ab sofort auf dem in der Bekanntmachung genannten Portal barrierefrei zur Verfügung und können dort eingesehen sowie kostenfrei heruntergeladen werden. Die Bieter haben sicherzustellen, dass das im Vergabeportal hinterlegte Postfach und die hinterlegten Unterlagen regelmäßig kontrolliert wird. Mitteilungen des Auftraggebers gelten mit der Bereitstellung im Portal als bekanntgegeben.
- (3) Sofern Schwierigkeiten beim Öffnen oder Hochladen von Dateien oder sonstige technische Schwierigkeiten bei der Nutzung des Vergabeportals auftreten, ist die unter **Ziffer 1.4** genannte Stelle unverzüglich über die Nachrichten-Funktion des Vergabeportals zu informieren.
- (4) Das Vergabeverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die gesamte Kommunikation ist von den Bietern daher in deutscher Sprache und über das in **Abs. 2** genannte Vergabeportal zu führen. Zudem sind alle Teilnahmeanträge bzw. Angebote ausschließlich in deutscher Sprache einzureichen. Nicht in deutscher Sprache eingereichte Teilnahmeanträge oder Angebote werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

1.2. Art des Verfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren wird gemäß den Bestimmungen des GWB und der SektVO durchgeführt.
- (2) Die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgt wie unter **Ziffer 2.1** beschrieben, im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, nach §§ 141 Abs. 1, 142, 119 Abs. 5 GWB i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 15 SektVO.

- (3) Ziel des Verhandlungsverfahrens ist es, die zu beschaffende Leistung vollständig und einheitlich für alle Bieter festzulegen. Das Gleiche gilt insoweit auch für die vertraglichen Regelungen.
- (4) Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach Abgabe der finalen und rechtsverbindlichen Angebote sind ausgeschlossen.

1.3. Auftraggeber

Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren ist die Verkehrsgesellschaft Kreis Herford GmbH. Der Auftraggeber ist eine 100%ige Gesellschaft des Kreises Herford.

1.4. Verfahrensbetreuung, Kontaktstelle

- (1) Die Verfahrensbetreuung für den Auftraggeber liegt bei der **BUSE Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbH**, Berliner Allee 41, 40212 Düsseldorf. Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Dr. Stefan Pooth.
- (2) Inhaltliche Entscheidungen werden jedoch allein durch den Auftraggeber getroffen.

1.5. Gegenstand der Vergabe

- (1) Gegenstand der Vergabe ist die Beschaffung von insgesamt einem Wasserstoffbus (12 m). Die Fahrzeugvorgaben sind in der **Anlage BB 1 (Blatt 1.1 Fahrzeuglastenheft)** beschrieben.
- (2) Zudem ist die Ersatzteillieferung und die Durchführung von Wartungsleistungen für die Fahrzeuge über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren Gegenstand der Vergabe. Die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einer längeren Vertragsdauer ist Gegenstand der Verhandlungen.

1.6. Lieferzeitpunkte

Die Lieferung des Fahrzeugs hat wie folgt zu erfolgen:

Lieferzeitraum	Fahrzeuge
----------------	-----------

Auslieferung	01.03.2028
--------------	------------

Die Lieferzeiten sind Gegenstand der Verhandlungsgespräche.

Die Aufnahme der Leistungen im Bereich Ersatzteilversorgung und Service hat zum 01.03.2028 am angebotenen Servicestandort zu erfolgen.

1.7 Rechnungsstellung für Wasserstoffkomponente

- (1) Mit Weiterleitungsbescheid der Gemeinde Kalletal vom 05.03.2026 hat die VKH Fördermittel über EUR 300.000 bewilligt bekommen. Diese müssen durch die VKH zweckgebunden bis zum 31.12.2027 für die Lieferung der Wasserstoffkomponente des Fahrzeugs verausgabt werden.
- (2) Aufgrund dessen muss der Bieter bis zum 31.10.2027 eine Rechnung über die Wasserstoffkomponente i.H.v. EUR 300.000,00 für das Fahrzeug stellen. Auf der Rechnung ist die Wasserstoffkomponente ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Dazu wird der Liefervertrag eine entsprechende Regelung vorsehen.
- (3) Die Anzahlung für die Wasserstoffkomponente wird der Auftraggeber an den Auftragnehmer bis zum 31.12.2027 leisten.

1.8 Anzahlungsbürgschaft für auf Wasserstoffkomponente entfallenden Preis

- (1) Der Auftragnehmer leistet an den Auftraggeber eine Sicherheit für die Anzahlung des Auftraggebers auf den Preis, der auf die Wasserstoffkomponente gemäß Lastenheft (**Anlage BB 1**) entfällt (nachfolgend „**Anzahlungsbürgschaft**“). Diese dient der Sicherheit für die Lieferung der Wasserstoffkomponente gemäß Lastenheft (**Anlage BB 1**), die ebenfalls Gegenstand dieses Vertrags ist.
- (2) Die Anzahlungsbürgschaft wird i.H.d. auf die Wasserstoffkomponente gemäß Lastenheft (**Anlage BB 1**) entfallenden Betrags ausgestellt.

- (3) Die Anzahlungsbürgschaft wird nach erfolgter Abnahme des Fahrzeugs zurückgewährt.
- (4) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Liefervertrag (**Anlage BB 8**).

2. Ablauf des Vergabeverfahrens

4.1. Verfahrensablauf

- (1) Von den im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bietern erbittet der Auftraggeber mit diesen Vergabeunterlagen ein indikatives Angebot einschließlich der vorzulegenden Angebotsunterlagen. Diese Angebote dienen als Grundlage für die Verhandlungsphase. Sie sind noch nicht rechtsverbindlich und können den Zuschlag nicht erhalten.
- (2) Die indikativen Angebote sind jeweils auf Grundlage der Vergabeunterlagen nebst Anlagen zu erstellen und gemäß den Vorgaben dieser Bewerbungsbedingungen einzureichen.
- (3) Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, unvollständige Angebote auszuschließen. Zudem scheiden Bieter aus dem Verfahren aus, die ihre Angebote verspätet oder kein Angebot abgegeben haben.
- (4) Die eingehenden letztverbindlichen Angebote werden entsprechend der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien bewertet.
- (5) Eine Bewertung der Preise der indikativen Angebote findet nicht statt. Sie dienen vielmehr zur Vorbereitung der Verhandlungen. Gleichwohl bittet der Auftraggeber um eine möglichst realistische Preiskalkulation und um aussagekräftige Optimierungsvorschläge.
- (6) Nach der Auswertung der indikativen Angebote wird der Auftraggeber mit den weiter am Verfahren beteiligten Bietern ein oder mehrere Verhandlungsgespräche führen. Die Verhandlungen werden auf Basis der indikativen Angebote geführt. Sie dienen dazu, die Vorgaben des Fahrzeuglastenheftes **Anlage BB 1 (Blatt 1.1 Fahrzeuglastenheft)** und die vertraglichen Regelungen zu besprechen.
- (7) Bereits jetzt sind im Hinblick auf die zu erbringenden Fahrzeuglieferungen und Ersatzteillieferungen insbesondere folgende Themen für die Verhandlungsgespräche vorgesehen:

- a) Änderungsbedarf im Hinblick auf das Fahrzeuglastenheft **Anlage BB 1 (Blatt 1.1 Fahrzeuglastenheft)**
- b) Lieferplan
- c) Vorhaltung/Lieferung der Ersatzteile
- d) Regelungen zur Gewährleistung
- e) Aussagen zu Produktionsstandorten
- f) Aussagen zur Verfügbarkeit der Fahrzeuge
- g) Aussagen zu Lieferzeit von Ersatzteilen
- h) Aussagen zum Support / Erreichbarkeit
- i) Aussagen zum Wartungs- und Ersatzteilvertrag
- j) Anpassungsbedarf zu den Vertragsbedingungen (**Anlage BB 9**)
- k) Standort und Kapazitäten der Servicewerkstätten
- l) Zeitplanung des Vergabeverfahrens
- m) Laufzeit des Wartungsvertrags über 10 Jahre hinaus

Hierzu haben die Bieter mit den indikativen Angeboten Vorschläge unter Verwendung der **Anlage BB 2** einzureichen.

- (8) Zu den Verhandlungsgesprächen erhalten die Bieter rechtzeitig eine Einladung, die auch die Verhandlungsthemen abschließend benennt. Die Verhandlungsgespräche finden in den Räumlichkeiten von BUSE Rechtsanwälte, Berliner Allee 41, 40212 Düsseldorf, statt.
- (9) Die Bieter müssen in den Verhandlungsgesprächen eine Präsentation, die nicht gewertet wird, halten, die die folgenden Inhalte abzudecken hat:
 - a) Vorstellung des Unternehmens
 - b) Angaben zu den angebotenen Fahrzeugen
 - c) Produktionsstätten
 - d) Themen der Verhandlungsgespräche nach Abs. 7.
 - e) Konzeptionelle Überlegungen zu Servicewerkstätten und Ersatzteillieferungen
- (10) Nach den Verhandlungsgesprächen wird der Auftraggeber die Vergabeunterlagen und insbesondere die Leistungsbeschreibung (**Anlage BB 1**) und den Liefervertrag (**Anlage BB 8**) überarbeiten und den Bietern aktualisierte Vergabeunterlagen zur Verfügung stellen.

- (11) Der Auftraggeber wird das einzuhaltende Fahrzeugdesign mit Aufforderung zur Abgabe der letztverbindlichen Angebote festlegen und in den aktualisierten Vergabeunterlagen zur Verfügung stellen.
- (12) Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, die Anforderungen an die Angebote im Laufe des Verfahrens unter Beachtung aller vergaberechtlichen Vorgaben näher zu präzisieren, zu konkretisieren, zu ergänzen und/oder in einzelnen Punkten aufzuheben.
- (13) Nach der Aktualisierung werden die Bieter auf der Grundlage überarbeiteter Vergabeunterlagen zur Abgabe eines letztverbindlichen Angebotes aufgefordert.
- (14) Die letztverbindlichen Angebote dürfen keine Vorbehalte oder Optimierungsvorschläge mehr enthalten. Angebote, welche die Anforderungen der Leistungsbeschreibung (**Anlage BB 1**) bzw. die formalen Anforderungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden. Den Angeboten müssen zudem die vertraglichen Bedingungen des Liefervertrages sowie des Wartungs- und Ersatzteilvertrags zugrunde liegen.
- (15) Die Angebote werden abschließend geprüft und gemäß der im Verfahren geltenden Kriterien bewertet. Die Bieter werden gem. § 134 GWB über die Vergabeentscheidung informiert. Nach Ablauf der Frist des § 134 GWB wird der Zuschlag erteilt.
- (16) Die Bieter haben sich auf den vorbezeichneten Verfahrensablauf einzustellen.

4.2. Zeitplanung für die Vergabe

Für das Vergabeverfahren gilt nachfolgender vorläufiger Terminplan, auf den sich die Bieter einzurichten haben, der sich aber im Laufe des Vergabeverfahrens gegebenenfalls jedoch noch ändern kann:

Verfahrensschritte	Termin
Absendung der Bekanntmachung	27.07.2026
Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge	27.08.2026, 12.00 Uhr
Aufforderung zur Angebotsabgabe	01.09.2026
Abgabe indikatives Angebot	05.10.2026, 12.00 Uhr

Verhandlungsgespräche	12.10.2026 – 16.10.2026
Aufforderung zur Abgabe letztverbindlicher Angebote	28.10.2026
Eingang letztverbindliche Angebote	11.11.2026, 12.00 Uhr
Versand Vorinformation gem. § 134 GWB	16.11.2026
Zuschlag	30.11.2026

Die Bieter haben sich auf die vorbeschriebene Verfahrens- und Zeitplanung einzustellen. Der Auftraggeber behält sich allerdings eine Anpassung der Verfahrens- und Zeitplanung im laufenden Vergabeverfahren vor.

4.3. Verzicht auf Losbildung

Der Auftraggeber teilt die ausgeschriebene Leistung nicht in Lose auf. Denn vorliegend machen sowohl wirtschaftliche als auch technische Gründe i.S.d. § 97 Abs. 4 GWB eine Gesamtvergabe erforderlich.

3. Bestandteile der Vergabeunterlagen

Die in den Bewerbungsbedingungen aufgeführten Unterlagen und Anlagen sind Bestandteile des Vergabeverfahrens. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in digitaler Form zur über das in **Ziffer 1.1.** genannte Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

4. Kommunikation und Rügen im Verfahren

- (1) Fragen und Hinweise zu den Verfahrensunterlagen sind unverzüglich und rechtzeitig ausschließlich über das in der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal (als PDF) unter Nutzung der **Anlage BB 3** einzureichen.
- (2) Enthalten die zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber über das in **Absatz 1** genannte Verfahren unverzüglich nach Erkennen dieser Unklarheiten darauf hinzuweisen. Andernfalls kann er sich auf die Unklarheiten nicht berufen.

- (3) Im Sinne des Geheimwettbewerbs versucht der Auftraggeber alle Anfragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller möglichst nicht gegeben ist.
- (4) Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verfahrensunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist in Form von Bieterinformationen erteilt. Der Auftraggeber behält sich vor, weniger als sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn die Anfrage nicht mehr bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann.
- (5) Der Auftraggeber stellt die Bieterinformationen und generell alle Informationen über das in der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal elektronisch zur Verfügung.
- (6) Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen und den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens durch Besuch des Vergabeportals unterrichten.
- (7) Die Bieter sind nach § 160 Abs. 3 GWB verpflichtet, Verstöße gegen das Vergaberecht zu rügen. Zu Einzelheiten wird auf die Bekanntmachung verwiesen. Rügen sind unter Nutzung der **Anlage BB 4** über das in der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal (als PDF) einzureichen.

5. Richtigkeit und Vollständigkeit der Vergabeunterlagen

- (1) Der Auftraggeber hat die Vergabeunterlagen nach bestem Wissen erstellt. Er steht jedoch nicht für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit ein. Die Bieter haben die Unterlagen daher selbst auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und sich selbst ein Bild von den Rahmenbedingungen und Zielen des Projektes zu machen und die Angaben des Auftraggebers entsprechend zu überprüfen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.
- (2) Der Bieter bestätigt mit seinem letztverbindlichen Angebot, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebotes informiert zu haben. Er erkennt an, dass der Auftraggeber im Rahmen des vorgenannten Absatzes keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen übernehmen und er hieraus keine Ansprüche herleiten kann.

- (3) Sollten aus Sicht des Bieters insbesondere Fahrzeuganforderungen zwingend notwendig sein, die nicht im Fahrzeuglastenheft **Anlage BB 1 (Blatt 1.1 Fahrzeuglastenheft)** aufgeführt sind, verpflichtet sich der Bieter, diese im indikativen Angebot explizit aufzuzeigen und zu bepreisen. Weist der Bieter nicht auf seiner Auffassung nach fehlenden Anforderungen in dem Fahrzeuglastenheft hin und bepreist diese in der Folge auch nicht in seinem Angebot, sind diese ohne Mehrkosten für den Auftraggeber zu erbringen, sofern sie für die vollständige Vertragserfüllung notwendig sind.

6. Einreichung von indikativen Angeboten

- (1) Die nach dem Teilnahmewettbewerb ausgewählten qualifizierten Bieter werden gebeten, auf Basis der Vergabeunterlagen ein indikatives Angebot abzugeben. Für die Abgabe des Angebotes ist das Angebotsformular (**Anlage BB 7**) zu verwenden.
- (2) Alle indikativen Angebote sowie etwaige nachträgliche Änderungen und Berichtigungen derselben sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist für die indikativen Angebote am

05.10.2026, 12.00 Uhr,

digital über das in der Vergabebekanntmachung genannte Vergabeportal einzureichen.

Zur Wahrung der Angebotsfrist ist der Eingang des digitalen Angebots über das Vergabeportal entscheidend. Angebote ausschließlich in Papierform, per E-Mail oder Telefax sind nicht zugelassen und werden von der Wertung ausgeschlossen.

- (3) Das indikative Angebot und die von den Bietern abzugebenden Anlagen bzw. Nachweise sind über das Vergabeportal vollständig ausgefüllt und mit einer Erklärung in Textform (§ 126b BGB) hochzuladen.
- (4) Bei der Abgabe des indikativen Angebotes in Textform muss neben dem Namen des Bieters (Unternehmen, Firma) auch der Name des Erklärenden (Name der Person, die das indikative Angebot abgibt) erkennbar sein. Bei Bietergemeinschaften muss die Erklärung in Textform nach § 126b BGB durch alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen erfolgen.

- (5) Zur Wahrung der Angebotsfrist ist der Eingang des vollständigen digitalen indikativen Angebots über das Vergabeportal entscheidend. Indikative Angebote, die nach Ablauf der Frist des Absatz 2 eingehen, werden für die Angebotswertung nicht berücksichtigt und können den Zuschlag nicht erhalten, es sei denn, der Bieter kann nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Der Bieter trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Angebotes.
- (6) Angebote ausschließlich in Papierform, per E-Mail oder Telefax sind nicht zugelassen und werden von der Wertung ausgeschlossen.
- (7) Das Angebot ist im PDF-Format einzureichen, soweit in diesen Bewerbungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (8) Einzelne Bestandteile der Unterlagen sind erforderlichenfalls mit Stempel/Vermerk „Vertraulich“ zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimschutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.
- (9) Ein eingereichtes Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf elektronischem Wege zurückgezogen werden.

7. Erforderliche Angebotsunterlagen der Bieter

- (1) Von den Bietern sind mit dem indikativen Angebot folgende Unterlagen und Vorschläge einzureichen:
 - a) das ausgefüllte und mit einer Erklärung in Textform nach § 126b BGB versehene Angebotsformular (**Anlage BB 7**),
 - b) die Verpflichtungserklärung LTTG (**Anlage BB 9**),
 - c) die ausgefüllte und mit einer Erklärung in Textform nach § 126b BGB versehene Fahrzeugbeschreibung und Preisangebot (**Anlage BB 1**),
 - d) Optimierungsvorschläge insbesondere in Bezug auf die vorgesehenen Themen für die Verhandlungsgespräche nach **Ziffer 2.1 Abs. 7 (Anlage BB 2)**,

- e) die Erklärung Russlandsanktionen (**Anlage BB 5**)
 - f) die Erklärung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) gemäß (**Anlage BB 6**),
 - g) die Erklärung der Werkstatt zur Ausstattung und Kapazität gemäß Ziff. 1.2.1 Fahrzeuglastenheft (**Anlage BB 1**);
 - h) der von den Bietern zu erstellende Entwurf für einen Wartungs- und Ersatzteilvertrag mit 10-jähriger Laufzeit nach **Abs. 2** unter Einhaltung der Eckpunkte der **Anlage BB 8a**.
- (2) Die Bieter haben mit ihrem indikativen Angebot einen Vorschlag für einen Wartungs- und Ersatzteilvertrag (Vertragsbasis: 10 Jahre Laufzeit, 400.000 KM-Laufleistung über die Vertragslaufzeit), welcher alle nach den Herstellerangaben vorgesehenen Wartungsarbeiten sowie alle Reparaturen am jeweiligen Gesamtfahrzeug, die infolge von Verschleiß bei sachgemäßem Gebrauch und Einsatz des Fahrzeuges erforderlich werden, beinhaltet. Neben dem Austausch von Verschleißteilen muss die Sicherstellung der Ersatzteilversorgung aus dem Warenkorb gemäß **Anlage BB 1 (Blatt 4 Warenkorb)** zu den angebotenen Preisen über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren ab Zuschlagserteilung ebenfalls im Vertragsentwurf enthalten sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, folgende Wartungsarbeiten während der Vertragslaufzeit durch die betreuende Auftragnehmer-Servicewerkstatt zu erbringen:
- a) Durchführung der Wartungsarbeiten nach dem jeweils gültigen Hersteller- Wartungsheft.
 - b) Bereitstellung der zu den Wartungsarbeiten notwendigen Original-Ersatzteile und sonstigen Original Hersteller-Materialien und Flüssigkeiten nach den Empfehlungen und Vorgaben des Hersteller-Wartungsheftes.
 - c) Durchführung aller Reparaturen unter ausschließlicher Verwendung von Original Hersteller-Ersatzteilen infolge von Verschleiß an Fahrwerk, Fahrerhaus und Fahrgestell (z.B. Filter, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Wischerblätter, Flüssigkeiten, Schmiermittel, Kältemittel, Glühbirnen, Kalibrierung des Tachographen, Motor- Getriebe- und Elektronikteile), die aus dem sachgemäßen Gebrauch und der vereinbarten Einsatzart resultieren.
 - d) Ersatz von Batterien.

Ausgeschlossen hiervon sind:

- a) Unfall und Vandalismusschäden am Exterieur und im Interieur
- b) Ergänzen, Erneuern und Ersetzen von Fehlteilen, wie z.B. Feuerlöscher, Verbandskasten, Warndreieck, Warnlampe, Werkzeug, etc.
- c) Reifen.

Weitere Eckpunkte für den Wartungs- und Ersatzteilvertrag werden in **Anlage BB 8a** zur Verfügung gestellt. Die Bemessung des Entgeltes erfolgt entsprechend **Anlage BB 1 (Blatt 5 Angebotspreis)** auf Kilometerbasis.

- (3) Die Unterlagen und Angaben nach **Abs. 1** sind mit dem indikativen Angebot zwingend vorzulegen bzw. einzureichen. Der Auftraggeber behält sich vor, indikative Angebote auszuschließen, wenn formale Bedingungen nicht erfüllt wurden. Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, fehlende Unterlagen nachzufordern. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.
- (4) Der Auftraggeber wird die indikativen Angebotsunterlagen prüfen und die Optimierungsvorschläge inhaltlich bewerten.
- (5) Für das Angebot sind zwingend die vom Auftraggeber im Dokumenten-Bereich des Vergabeportals veröffentlichten Formblätter und Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Fassungen ist unzulässig, sofern in den Vergabeunterlagen nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Der Bieter und seine Bevollmächtigten dürfen bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein.
- (7) Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Vergabeunterlage finalisiert. In diesem Zusammenhang wird auch ein einheitlicher Wartungs- und Ersatzteilvertrag vorgegeben.

8. Optimierungsvorschläge

- (1) Die Optimierungsvorschläge müssen die angebotenen Leistungen vollständig, detailliert und präzise beschreiben. Optimierungsvorschläge müssen die verfolgten Ziele im Vergleich zu den Verfahrensunterlagen im Ergebnis ebenso gut oder besser erreichen.

- (2) Die Optimierungsvorschläge dienen dazu, dem Auftraggeber Verbesserungs- und Einsparpotenziale aufzuzeigen. Ein Anspruch auf Umsetzung der Optimierungsvorschläge besteht nicht. Der Auftraggeber kann Optimierungsvorschläge ferner zum Gegenstand etwaiger nachfolgender Verhandlungen und auch zu zwingenden Vorgaben für etwaige weitere Angebote machen, sofern kein zuschlagsfähiges Erstanteget eingeht.
- (3) Die Optimierungsvorschläge sind unter Nutzung der **Anlage BB 2** einzureichen.
- (4) Der Bieter erklärt mit Einbringen von Optimierungsvorschlägen im Verhandlungsverfahren sein Einverständnis, dass der Auftraggeber, soweit er einen nicht urheberrechtlich geschützten Optimierungsvorschlag aufgreifen möchte, diesen in die Verfahrensunterlagen einarbeiten und mit der Aufforderung zur letztverbindlichen Angebotsabgabe in das Verfahren einführen darf.
- (5) Der Auftraggeber behält sich vor, die Anforderungen an die Angebote auch aufgrund von Optimierungsvorschlägen näher zu präzisieren, zu konkretisieren, zu ergänzen, in einzelnen Punkten aufzuheben und zu verschärfen. Ein Anspruch auf Übernahme von Optimierungsvorschlägen besteht nicht.
- (6) Der Auftraggeber wird die Angebote auswählen, die ihre Mindestanforderungen sicher erfüllen und zugleich seine Ziele unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit möglichst weitgehend und risikominimierend umsetzen.
- (7) In den letztverbindlichen Angeboten dürfen die Bieter keine Optimierungsvorschläge mehr machen, so dass alle Optimierungsvorschläge mit dem indikativen Angebot von den Bietern abzugeben sind.

9. Angebotskalkulation

- (1) Der Bieter hat bei der Angebotskalkulation die Vergabeunterlagen zu Grunde zu legen und die mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Chancen und Risiken angemessen berücksichtigen.
- (2) Der Bieter hat auf Wunsch des Auftraggebers die einzelnen Positionen seiner Angebotskalkulation darzulegen oder zu differenzieren, sofern dies zur Erläuterung des Angebotes im Rahmen der Prüfung der Angebote durch den Auftraggeber notwendig ist. Eine

Nachkorrektur bezüglich des Angebotspreises und/oder der Angebotsinhalte nach Zuschlagserteilung ist ausgeschlossen.

- (3) Alle Preise sind vom Bieter in Euro, Bruchteile in vollen Cent (2 Stellen hinter dem Komma) und ohne Umsatzsteuer anzugeben. Entspricht der Gesamtbetrag eines Angebotes nicht der Summe der Preisfaktoren, so sind die Preisfaktoren maßgebend.

10. Nebenangebote

Nebenangebote, Alternativangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen und werden nicht berücksichtigt.

11. Bietergemeinschaften

- (1) Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig. Im Falle von Bietergemeinschaften ist der Widerruf der im Teilnahmewettbewerb abgegebenen Bewerbungsgemeinschaftserklärung unzulässig. Die Bildung von Bietergemeinschaften nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 SektVO sind Bietergemeinschaften wie Einzelbieter zu behandeln. Der Zusammenschluss von qualifizierten und zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bietern wird zugelassen, wenn der Auftraggeber zu dem Ergebnis gelangt, dass der Zusammenschluss nicht zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen Bieter führt und die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz gewahrt sind.
- (3) Es ist unzulässig, dass sich ein und dasselbe Unternehmen als Einzelbieter und zugleich Mitglied einer Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren beteiligt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

12. Tariftreue- und Vergabegesetz NRW / Mindestlohngesetz

- (1) Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) kommt in seiner gegenwärtigen Fassung zur Anwendung.

- (2) Daher muss der Auftragnehmer seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen. Das gleiche gilt für sämtliche Nachunternehmen des. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Nachunternehmen die Pflichten unter dem TVgG NRW erfüllen.
- (3) Dazu wird auf die besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (**Anlage BB 9**) verwiesen.
- (4) Der Auftraggeber weist zudem darauf hin, dass die Vergabe dem MiLoG unterliegt und dass sie nach § 19 Abs. 4 MiLoG Verstöße gegen das MiLoG prüfen müssen.
- (5) Die Erklärung nach dem MiLoG (**Anlage BB 6**) der Vergabeunterlagen haben die Bieter mit ihrem Angebot vorzulegen.
- (6) Mit Abgabe seines Angebotes stellt der Bieter den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus Verstößen gegen das Tariftreue- und Vergabegesetz und dem Mindestlohngesetz ergeben können.

13. Ausschlussgründe

Es wird darauf hingewiesen, dass alle in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen Mindestanforderungen sind, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote, die diese Anforderungen unterschreiten, auszuschließen.

14. Wertung und Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien und die Wertung der Angebote werden in **Anlage BB 1 (Blatt Erklärung und Anleitung)** beschrieben.

15. Zuschlags- und Bindefrist

- (1) Die Zuschlags- und Bindefrist für das Angebot endet 4 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist.

- (2) Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden und darf dieses nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen (Bindefrist).

16. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der obsiegende Bieter schließt mit dem Auftraggeber den Liefervertrag (**Anlage BB 8**) und – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Eckpunkte für den Wartungs- und Ersatzteilvertrag (**Anlage BB 8a**) – den Wartungs- und Ersatzteilvertrag.
- (2) Der erste Entwurf des Liefervertrages (**Anlage BB 8**) wird nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs den ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt. Er ist mit der Abgabe des letztverbindlichen Angebotes in der dann gültigen Fassung von den Bietern anerkannt und wird mit der Zuschlagserteilung verbindlich.
- (3) Die Bieter haben mit ihrem indikativen Angebot – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Eckpunkte für den Wartungs- und Ersatzteilvertrag (**Anlage BB 8a**) – einen Wartungs- und Ersatzteilvertrag gemäß Ziff. 7 Abs. 2 vorzuschlagen.
- (4) Der Liefervertrag und der Wartungs- und Ersatzteilvertrag werden nach der Zuschlagserteilung vom erfolgreichen Bieter und dem Auftraggeber gezeichnet. Die Vertragsunterzeichnung ist rein deklaratorisch.
- (5) Im Laufe des Verhandlungsverfahrens kann sich die Notwendigkeit ergeben, weitere Verträge zu schließen. Dies erkennen die Bieter mit ihrer Teilnahme an diesem Vergabeverfahren an.

17. Aufhebung der Vergabe

- (1) Die Aufhebung der Vergabe kann aus sachlichen Gründen nach Maßgabe des § 57 SektVO erfolgen.
- (2) Der Auftraggeber hat den maximal für die Vergabe zu erwartenden Preis ordnungsgemäß ermittelt. Dieser Wert stellt den Aufhebungswert dar. Eine Vergabe wird folglich nur dann erfolgen, wenn ein oder mehrere Angebote diese Aufhebungsgrenze unterschreiten. Anderenfalls kommt es zu einer Aufhebung. Dies erkennt der Bieter mit Abgabe seines Angebotes an.

- (3) Der Auftraggeber darf das Vergabeverfahren gem. Abs. 1 auf Basis der indikativen Angebote aufheben.
- (4) Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bieter ausgeschlossen.
- (5) Als alternatives und milderer Mittel zur Aufhebung behält sich der Auftraggeber vor, das Verhandlungsverfahren neu zu öffnen und mit den Bietern in einer Verhandlungsrunde über die Vorgaben in den Vergabeunterlagen mit dem Ziel einer Reduzierung des Angebotspreises zu verhandeln und die Bieter danach erneut zur Abgabe rechtsverbindlicher Angebote aufzufordern.
- (6) Für den Fall einer weiteren Verhandlungsrunde behält sich der Auftraggeber vor, die Anforderungen an die Angebote unter Beachtung aller vergaberechtlichen Vorgaben näher zu präzisieren, zu konkretisieren, zu ergänzen und/oder in einzelnen Punkten aufzuheben.
- (7) Bei Aufhebung tragen der Auftraggeber und die Bieter die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens entstandenen Kosten.

18. Erstattung von Aufwendungen

- (1) Für das Bearbeiten und Einreichen von Angeboten wird den Bietern keine Entschädigung gewährt. Falls das Verfahren aufgehoben wird, sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.
- (2) Auch Aufwendungen, die einem Bieter durch die Beteiligung an diesem Verfahren entstanden sind, beispielsweise aufgrund der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen Dritter, werden nicht ersetzt. Mit der Beteiligung an diesem Verfahren lassen die Bieter dies gegen sich gelten.

19. Informations- und Wartepflichten

Es gelten die Informations- und Wartepflichten nach § 134 GWB bzw. § 56 SektVO.

20. Vergabekammer

- (1) Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen das Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zuständig ist die Vergabekammer Westfalen unter folgender Anschrift:

Vergabekammer Westfalen

Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

Telefon: 0251 411-1604

Fax : 0251 411-2165

- (2) Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages gem. § 160 Abs. 3 GWB wird hingewiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Nachprüfungsantrag gem. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen ist. Auf die gesetzlichen Rügepflichten wurde bereits unter **Ziffer 4 Abs. 7** hingewiesen.

21. Verschwiegenheit

- (1) Jeder Teilnehmer am Wettbewerb verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsinterna des Auftraggebers.
- (2) Diese Verpflichtung eines Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter verbundenen Unternehmen.
- (3) Der Bieter darf vertrauliche Inhalte des Vergabeverfahrens gegenüber verfahrensunbeteiligten Dritten (z.B. der Presse) nicht kommunizieren. Er hat seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- (4) Der Bieter wird gebeten, insbesondere für den Fall einer Vergabenachprüfung geheimhaltungsbedürftige Bestandteile seines Angebotes als solche zu kennzeichnen, wenn und soweit sie Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Andernfalls geht

der Auftraggeber davon aus, dass das Angebot keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen enthält.

- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass Optimierungsvorschläge nicht der Geheimhaltung unterliegen und von dem Auftraggeber als allgemeine Anforderungen in die Vergabeunterlagen übernommen werden können. Hierzu erteilen die Bieter durch die Einreichung der Optimierungsvorschläge ihre Zustimmung.

22. Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber verarbeitet personenbezogene Daten der Bewerber und Bieter ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vergabeverfahrens sowie zur Durchführung eines sich anschließenden Vertragsverhältnisses.
- (2) Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind insbesondere Art. 6 Abs. 1 Buchst. b, c und e DSGVO in Verbindung mit den vergaberechtlichen Vorschriften des GWB und der VgV.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Umfang, der für die Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, personenbezogene Daten insbesondere an
- mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragte Berater,
 - Rechtsanwälte,
 - Vergabekammern,
 - Gerichte,
 - Rechnungsprüfungsbehörden,
 - Kommunalaufsichtsbehörden,
 - Sonstige gesetzlich berechnigte Stellen
- weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung des Vergabeverfahrens oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
- (5) Der Auftraggeber behandelt sämtliche personenbezogenen Daten vertraulich und trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten.

- (6) Die Angebotsunterlagen werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert und anschließend datenschutzkonform gelöscht oder vernichtet.

ENTWURF

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage BB 1:	Fahrzeugbeschreibung und Preisangebot
Anlage BB 2:	Formblatt Optimierungsvorschläge
Anlage BB 3:	Formblatt Rückfrage
Anlage BB 4:	Formblatt Rüge
Anlage BB 5:	Erklärung Russlandsanktionen
Anlage BB 6:	Verpflichtungserklärung MiLoG
Anlage BB 7:	Angebotsformular
Anlage BB 8:	Liefervertrag (wird den für das Verhandlungsverfahren ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt)
Anlage BB 8a:	Eckpunkte für den Wartungs- und Ersatzteilvertrag
Anlage BB 9:	Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)